

An die
Erziehungsberechtigten der
Schülerinnen und Schüler der 1. Stufe

- 1. Beendigung des Schulbesuches wegen vier oder mehr Nicht genügend gemäß § 33 (2) lit. f) SchUG**
- 2. Übertritt in PTS**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir ersuchen Sie, die folgenden gesetzlichen Bestimmungen zur Kenntnis zu nehmen und Ihrem Kind den Abschnitt unterschrieben mitzugeben:

- Gemäß § 33 Abs 2 lit. f) des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl 472/1986 idGF, hört ein Schüler auf, Schüler einer Schule zu sein, wenn er die 1. Stufe einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder einer höheren Anstalt der Lehrer und der Erzieherbildung mit vier oder mehr "Nicht genügend" in Pflichtgegenständen abgeschlossen hat.
Dies bedeutet, dass ein Schüler/eine Schülerin nicht zur Wiederholung der 1. Stufe berechtigt ist, sollte er/sie vier oder mehr "Nicht genügend" im Jahreszeugnis aufweisen.
Abweichend davon wäre er/sie nur dann zur Wiederholung berechtigt, wenn alle Aufnahmsbewerber:innen für diese erste Stufe an der betreffenden Schule aufgenommen werden können (§ 82a SchUG).
- § 29 Abs 8 des Schulunterrichtsgesetzes legt fest, dass ein Übertritt in die Polytechnische Schule aus einer mittleren oder höheren Schule während des Schuljahres nur bis zum 31. Dezember zulässig ist.

Wir nehmen hiermit zur Kenntnis, dass

- bei Abschluss der 1. Stufe mit vier oder mehr "Nicht genügend" keine Berechtigung zur Wiederholung gegeben ist und
- ein Übertritt in die Polytechnische Schule nur bis zum 31. Dezember zulässig ist.